



Einwendungen und Stellungnahme

Planfeststellungsverfahren nach §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i. V. m. §§ 73 ff. Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) und dem Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG)

Neubau der 110-kV Hochspannungsfreileitung Wiesbaden-Breckenheim bis Wiesbaden-Kloppenheim, Az.: RPDA - III 33.1 - 78 a 07.02/9-2019

Die geplante Maßnahme ist Bestandteil des Gesamtprojektes „Netzausbau Wiesbaden-Ost“ und soll durch Ausbau des bestehenden Netzes zwischen der 110-kV-Freileitung Bauleitnummer 3012 (Umspannanlage Marxheim und Umspannanlage Niedernhausen) und der Umspannanlage Bierstadt dazu beitragen, die beiden bisher getrennten Hochspannungsnetze der Syna GmbH und der Stadtwerke Wiesbaden Netz GmbH miteinander zu verbinden. Hierdurch soll die Energieversorgung der Landeshauptstädte Wiesbaden und Mainz sowie des Rheingaus nachhaltig sichergestellt werden.

Der geplante Neubau einer Hochspannungskabelstrecke vom Punkt Kloppenheim zur Umspannanlage Bierstadt unterliegt nicht der Planfeststellungspflicht und ist daher nicht Bestandteil dieser Beteiligung.

Die Landeshauptstadt Wiesbaden (LHW) ist von dem geplanten Neubau der 110-kV Hochspannungsfreileitung Wiesbaden-Breckenheim bis Wiesbaden-Kloppenheim in zahlreichen Belangen berührt:

1. Entsorgung

Von dem Entsorgungsunternehmen ELW wird Folgendes vorgetragen:

Die Hochspannungsfreileitung kreuzt westlich der Kreisstraße K657 eine Druckleitung, welche das Abwasser aus den Ortsteilen Wiesbaden-Auringen und Wiesbaden-Medenbach zum Abwassersammler in der Kreisstraße K658 ableitet (siehe Anlagen).

Planauskünfte wurden im Zuge der Planung der Hochspannungsfreileitung bei den ELW nicht angefragt.

Eine Konfliktfreiheit ist noch seitens des Vorhabenträgers zu überprüfen.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Schöneich von den ELW-Kanalplanung unter der Telefonnummer 0611-7153-9518 oder per E-Mail peter.schoeneich@elw.de gerne zur Verfügung. Leitungsauskünfte erteilt Herr Majewski unter der Telefonnummer 0611-7153-4372 oder per E-Mail thomas.majewski@elw.de.

2. Stadtplanung

Die auf Anregung des Stadtplanungsamtes im Rahmen des Scopingsverfahrens vorgenommene Reduzierung der Hochspannungsfreileitung zwischen dem Abschnitt Pkt. Medenbach - UA Bierstadt wird begrüßt.

Die Planunterlagen sollten geeignete fotorealistische Visualisierungen des Verlaufs der Hochspannungsfreileitung in der Landschaft enthalten, um die Auswirkungen auf das Landschaftsbild darzustellen.

3. Umwelt

Landschaftsplanerische Belange

Die Thematik ist im Bericht ausreichend berücksichtigt worden. Die Freileitung stellt einen erheblichen Eingriff in das Schutzgut „Landschaft“ dar, welcher nicht im Plangebiet kompensiert werden kann. Eine Kompensation erfolgt, wie in der Umweltstudie (Anhang 9) entsprechend vermerkt, in monetärer Form. Die Berechnung ist nachvollziehbar. Sie wird im Sinne der aktuell anwendbaren fachlichen Praxis nach dem Leitfaden „Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch mastenartige Strukturen“ durchgeführt.

Anhang 9 Umweltstudie Kapitel 3

Wir bitten um Darstellung des aktuellen genehmigten Landschaftsplans.

Naturschutzrechtliche und -fachliche Belange

Die Stellungnahme zu den naturschutzrechtlichen und -fachlichen Belangen erfolgt aus kommunaler Sicht. Die Zuständigkeit für den Vollzug des Naturschutzrechts liegt im Planfeststellungsverfahren bei der oberen Naturschutzbehörde. Zu den vorliegenden Unterlagen haben wir folgende Einwände und Anmerkungen:

Anhang 1 Erläuterungsbericht Kapitel 3.8

Die Aussage, dass sensible Habitate bzw. Biotope bei einer Freileitung durch Überspannen ohne Beeinträchtigung gequert werden können, trifft nicht in jedem Fall zu. Durch die erforderlichen Aufwuchsbeschränkungen im Schutzstreifen der Leitung können Biototypen mit hohen Bäumen, wie Wald und uferbegleitende Vegetation, erheblich beeinträchtigt werden. Wir bitten dies entsprechend darzustellen.

Anhang 2.3 Übersichtsplan 1:5.000 mit Schutzgebieten

An dieser Stelle fehlen die gesetzlich geschützten Biotope (§ 30 BNatSchG) entlang des Wickerbachs und des Medenbachs (Bereiche mit Ufergehölzsaum, Auwald). Diese sind zu ergänzen. In den Plänen „Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“ (Anhang 9.9) sind die gesetzlich geschützten Biotope dargestellt.

Anhang 9 Umweltstudie Kapitel 05 Schutzgebiete und Kapitel 7.1 Schutzgebiete und festgesetzte Überschwemmungsgebiete

In der Auflistung der Schutzgebiete fehlen die gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope. Diese sind zu ergänzen.

Anhang 9 Umweltstudie Kapitel 8.2.2.6 Anlage- und betriebsbedingte (dauerhafte) Maßnahmen im Schutzstreifen

Ein nicht unerheblicher Anteil der bachbegleitenden (Wickerbach und Medenbach) gesetzlich geschützten Biotopflächen (insgesamt 2.858 m²) befindet sich im Schutzstreifen. Im Schutzstreifen (bzw. unmittelbar angrenzend) zwischen Mast 2 und Mast 3 stehen außerdem 3 Höhlenbäume. In den Ausführungen zu Brutvögeln und Fledermäusen wird ausgesagt, dass im Rahmen des Vorhabens keine Höhlenbäume entnommen werden. Es ist davon auszugehen, dass die gesetzlich geschützten Biotopflächen von Aufwuchsbeschränkungen betroffen sind.

Zur Beurteilung, ob hier eine erhebliche Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotopkomplexe vorliegt und ob die Höhlenbäume tatsächlich erhalten werden können, ist u.E. hier eine konkrete Darlegung der zur Aufwuchsbeschränkung erforderlichen Maßnahmen (wieviel Rückschnitt ist notwendig etc., ggf. Visualisierung) in den betroffenen Flächen erforderlich. Wie bereits im Scoping aufgeführt, bitten wir um die Ergänzung detaillierter Angaben mit zeichnerischen Abbildungen, welche Einschränkungen und Gestaltungen innerhalb des Schutzstreifens gelten.

Anhang 9 Umweltstudie Kapitel 10.4.4 Brutvögel

Der Weißstorch wurde im artspezifischen Untersuchungsraum bisher nur als Nahrungsgast festgestellt. Grundsätzlich ist im Wiesbadener Osten aber zumindest zeitweise mit einem hohen Aufkommen von Weißstörchen zur Nahrungssuche zu rechnen. Bei Errichtung der Hochspannungsmasten ist außerdem erfahrungsgemäß mit einer Nutzung von Weißstörchen für Nestbauten zu rechnen. In unserer Stellungnahme im Rahmen des schriftlichen Scopingverfahrens wurde auf diese Problematik hingewiesen und u.a. vorgeschlagen, an mindestens 2 Stellen in unmittelbarer Nähe zum Trassenverlauf Ausgleichsflächen mit Storchplattformen einzuplanen, möglichst angrenzend an das Wäschbachtal und das Wickerbachtal. U.E. ist die Weißstorchproblematik in den vorliegenden Unterlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Wir bitten dies zu überarbeiten sowie zu ergänzen.

Anhang 9 Umweltstudie Kapitel 10.4.4.2 Empfindlichkeitsabschätzung

„Da sich weder Höhlenbäume noch Horstbäume im Bereich der Bauflächen und des neu zu schaffenden Schutzstreifens befinden, kann eine Beeinträchtigung horstbrütender sowie höhlenbrütender Vogelarten durch diesen Wirkfaktor sicher ausgeschlossen werden.“ (S. 334)

Diese Aussage trifft in Bezug auf die Höhlenbäume nicht zu. Nach der Darstellung im Konfliktplan befinden sich Höhlenbäume im Schutzstreifen zwischen den Maststandorten 2 und 3 und im Schutzstreifen bei Maststandort 6.

In vorherigen Ausführungen zu Brutvögeln und Fledermäusen wird ausgesagt, dass keine Höhlenbäume entnommen werden, hierzu ist ein detaillierter Nachweis erforderlich (s. Anmerkung zu Nr. 8.2.2.6).

Anhang 9 Umweltstudie Kapitel 10.4.4.3 Konfliktanalyse/Anhang 9.2 Prüfprotokolle

Hier ist ausgeführt, dass für sieben Vogelarten aufgrund ihres Schutz- bzw. Gefährdungstatus eine vertiefende Prüfung in Bezug auf das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG erfolgt.

In den Prüfprotokollen werden aber nur 6 Vogelarten vertiefend geprüft, es fehlt der Pirol. Dieser ist zu ergänzen.

Wasserrechtliche und -fachliche Belange

Temporäre Grundwasserhaltung

Anhang 9.6 Wasserrechtsantrag

Die Antragstellerin beantragt die Erlaubnis der Durchführung von Wasserhaltungsmaßnahmen im Zuge der Bauarbeiten zur bauzeitigen Entnahme von Grundwasser sowie zur Wiedereinleitung. Die Erlaubnis wird vorsorglich beantragt, da noch keine Baugrunduntersuchungen vorliegen. Dabei wird für insgesamt 5 Maststandorte die Notwendigkeit für Wasserhaltungsmaßnahmen prognostiziert.

Gleichzeitig beantragt die SYNA GmbH die Befreiung von der Heilquellenschutzgebietsverordnung Wiesbaden (HQS Nr. 411-005) zur Durchführung einer bauzeitlich begrenzten Wasserhaltung am Maststandort Nr. 11 der Bl. 3063. Die Verbote der Schutzgebietsverordnung für das Heilquellenschutzgebiet werden durch die oberflächennahe Grundwasserhaltung nicht berührt. Eine Befreiung im Rahmen der Planfeststellung ist daher nicht erforderlich.

Die wasserrechtliche Erlaubnis für die Grundwasserhaltung nach §§ 8,9 WHG ist in die Planfeststellung einzuschließen.

Nebenbestimmungen

1. Der Beginn und das Ende von Wasserhaltungsmaßnahmen für die einzelnen Maststandorte ist der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen.
2. Das geförderte Grundwasser ist vor der Einleitung in den Vorfluter über ein ausreichend dimensioniertes Absetzbecken zu leiten.
3. Im Rahmen der Bauüberwachung ist zu kontrollieren und zu dokumentieren, dass keine Trübstoffe in den jeweiligen Vorfluter eingeleitet werden. Die Dokumentation ist der Unteren Wasserbehörde auf Nachfrage vorzulegen.
4. Zur Überwachung der Wasserentnahme ist an geeigneter Stelle jeweils ein Wassermengenmessgerät einzubauen und zu betreiben. Die entnommene Gesamtwassermenge ist der Unteren Wasserbehörde pro Maststandort mitzuteilen.
5. Die täglich entnommenen Wassermengen sind in ein Betriebsbuch einzutragen. Darin sind ferner alle besonderen Vorkommnisse, die mit der Wasserförderung in Verbindung stehen, zu vermerken.

Begründung:

Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, damit die Untere Wasserbehörde die Gewässeraufsicht über die Wasserhaltungsmaßnahmen ausüben kann.

Oberflächengewässer

Der Trassenverlauf der Freileitung kreuzt die Fließgewässer Medenbach und Wickerbach. Keiner der Maststandorte liegt im Gewässerrandstreifen oder im Überschwemmungsgebiet. Die Gewässer werden in großer Höhe mit den Freileitungen überspannt. Wasserrechtliche Entscheidungen in Bezug auf §§ 78 ff WHG und §§ 22, 23 HWG sind daher im Rahmen der Planfeststellung nicht erforderlich.

Fachbeitrag EG-Wasserrahmenrichtlinie

Anhang 9.5 und 9.5.1 WRRL

Der Fachbeitrag zur Vereinbarkeit des Vorhabens mit der EG-Wasserrahmenrichtlinie und den Bewirtschaftungszielen nach §§ 27 und 47 WHG wurde geprüft. Das Vorkommen von Steinkrebsen im Maßnahmengbiet wurde beachtet und Schutzmaßnahmen zur Seuchenprophylaxe werden ergriffen. Eine bauzeitliche Flächennutzung von Fließgewässern und deren Gewässerrandstreifen (10 m im Außenbereich) oder Stillgewässern erfolgt nicht. Für die temporäre Grundwasserhaltung werden temporäre Einleitungsstellen in die Gewässer hergestellt ohne dabei wasserbauliche Veränderung in relevantem Maß an den Ufern durchzuführen.

Oberflächenwasserkörper

Die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen ist aus unserer Sicht gegeben.

Grundwasserkörper

Die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen ist aus unserer Sicht gegeben.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Maschinen, Schadstoffaustritt, Anlagen nach der AwSV)

Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen

1. Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Freisetzung von Kraftstoffen, Betriebsflüssigkeiten usw. aus Maschinen und Geräten) sind unverzüglich der Unteren Wasserbehörde (Tel. 0611-313716, E-Mail: wasserbehoerde@wiesbaden.de) bzw. der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Eigentümer und Nutzungsberechtigte (z. B. Landwirte) sind ebenfalls zu informieren.
2. Es sind in eigener Verantwortung unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung und Beseitigung von Boden-/Gewässerverunreinigungen zu ergreifen. Im Schadensfall ist eine Dokumentation (Art und Menge der Stoffe, durchgeführte Maßnahmen, Fotodokumentation usw.) erforderlich. Weitere Maßnahmen sind mit dem Umweltamt-Untere Wasserbehörde/Untere Bodenschutzbehörde abzustimmen.
3. Es ist ein Alarmplan mit Informationswegen und Kontaktdaten/Erreichbarkeit von Beteiligten, Firmen und Ansprechpartnern zu erstellen und vor Ort zur Verfügung zu stellen. Damit ist sicherzustellen, dass im Schadensfall alle beteiligten Stellen unverzüglich informiert werden und Sofortmaßnahmen eingeleitet werden. Ein qualifizierter Ansprechpartner ist der Unteren Wasserbehörde mit Angabe der Kontaktdaten und Erreichbarkeit 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten zu benennen.
4. Die ausführenden Firmen sind durch schriftliche Arbeitsanweisungen zur Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen und Beachtung des o.g. Alarmplans zu verpflichten.
5. Es sind Materialien zur Beseitigung von ausgelaufenen wassergefährdenden Flüssigkeiten (z.B. Bindemittel, Folien, Wannen, Behälter für gebrauchte Bindemittel, ggf. Container für verunreinigten Erdaushub usw.) in ausreichender Menge vor Ort vorzuhalten.
6. Reparaturarbeiten an Fahrzeugen, Geräten und Maschinen unter Verwendung wassergefährdender Stoffe bzw. Arbeiten, bei den wassergefährdende Stoffe freigesetzt werden könnten, sind unzulässig.

Begründung:

Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, um schädliche Bodenveränderungen und Gefahren für die Gewässer zu verhindern bzw. Schäden zu beseitigen. Die Mitteilungspflichten sind erforderlich, damit die zuständige Wasserbehörde die Gewässeraufsicht wahrnehmen kann.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

1. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist auf das unvermeidbare Maß zu beschränken.
2. Ggf. erforderliche Anzeigen gemäß § 40 AwSV sind dem Umweltamt-Untere Wasserbehörde vorzulegen.
3. Bei Anlagen, die gemäß § 40 AwSV nicht anzeigepflichtig sind, gelten dennoch die Anforderungen der AwSV.
4. Bzgl. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen unterhalb der Mengengrenzen gem. § 1 Abs. 3 AwSV sowie bei Anlagen, die weniger als 6 Monate (§ 1 Abs. 9 AwSV) betrieben werden, gelten die allgemeinen Sorgfaltspflichten gem. § 5 WHG. Die Sorgfaltspflichten gem. WHG gelten in diesen Fällen als erfüllt, wenn auch hier die technischen und ggf. organisatorischen Anforderungen der AwSV eingehalten werden.

Begründung:

Die Beschränkung auf das unvermeidbare Maß begründet sich im Vorsorgegrundsatz zur Vermeidung von Gefahren für Gewässer und Böden (Außenbereich, landwirtschaftliche Flächen, Nähe zu Gewässern und Biotopen). Die Anzeigepflichten ergeben sich aus der AwSV.

Hinweis:

In den Maßnahmenblättern Anhang 9.4 (V_{Wasser}, V 12) werden Maßnahmen bzgl. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen genannt. Aus den weiteren Unterlagen ist nicht ersichtlich, in welchem Umfang konkret mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird (Angaben zur Art und Menge der Stoffe und Anlagen z.B. mobile Baustellentankstelle).

Bodenschutzrechtliche und - fachliche Belange

Die Regelzuständigkeit liegt gem. § 16 HAItBodSchG bei der Oberen Bodenschutzbehörde, sofern nichts anderes geregelt ist. In § 1 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung (BodSchZustV) ist die Untere Bodenschutzbehörde auch zuständig für Maßnahmen, die den Vorsorgebereich im Sinne des § 7 des Bundes-Bodenschutzgesetzes betreffen, soweit der Magistrat der kreisfreien Stadt für die Maßnahme nach anderen Vorschriften zuständig ist. Da das Regierungspräsidium Darmstadt für die Planfeststellung die zuständige Behörde ist, besteht eine Zuständigkeit des Magistrates der LH Wiesbaden nach „anderen Vorschriften“ nicht. Daher ist eine Zuständigkeit der Unteren Bodenschutzbehörde aus der Zuständigkeitsverordnung nicht direkt abzuleiten. Eine telefonische Rücksprache mit Herrn Dr. Martin (HMUKLV, Dez. Vorsorgender Bodenschutz, Bodenschutzrecht, Altlasten) am 17.08.2021 ergab, dass aus vorläufiger Sicht des Ministeriums aufgrund der o.g. Regelungen das Regierungspräsidium Darmstadt Abt. Wiesbaden als Obere Bodenschutzbehörde für den vorsorgenden Bodenschutz im Planfeststellungsverfahren zuständig ist.

Hinweis:

Für Altflächen ist das Regierungspräsidium Darmstadt als Obere Bodenschutzbehörde grundsätzlich zuständig (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BodSchZustV).

Hinweise als Kommune zum vorsorgenden Bodenschutz

1. Die vorliegenden Unterlagen sollten um ein Bodenschutzkonzept mit Bodenschutzplan gemäß DIN 19639 mit Benennung der konkreten Maßnahmen in Abhängigkeit von der Empfindlichkeit des Standortes (Bodenart, Bodenfunktionserfüllung usw.) bzgl. Vermeidung schädlicher Bodenänderungen (z.B. durch Verdichtung) ergänzt werden (Erstellung durch ein qualifiziertes Ing-Büro gem. DIN 19639 Anhang C).
2. Bei der Erstellung und Umsetzung des Bodenschutzkonzeptes sowie der Durchführung der Bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) sollten die Anforderungen der DIN 19639, ergänzt durch die Maßnahmen gem. BVB-Merkblatt Band 2 „Bodenkundliche Baubegleitung BBB-Leitfaden für die Praxis“, Bundesverband Boden 2013, berücksichtigt werden.
3. Zu Anhang 9 Umweltstudie S. 36 sowie Anhang 9.4 Maßnahmenblätter V_{Boden} , V9

Die Maßnahmen zur Verhinderung von Bodenverdichtungen sollten grundsätzlich erfolgen. Der Vorschlag, Bodenschuttmatten erst dann zu verwenden, wenn der Boden zu feucht ist, kann u.E. dazu führen, dass dann durch Befahrung beim Auslegen der Matten o.ä. bei zu feuchten Bodenverhältnissen bereits Bodenverdichtungen entstehen.

4. Zu Anhang 9 Umweltstudie S. 37

„Restliche Erdmassen stehen im Eigentum des Grundbesitzers. Falls der Grundbesitzer diese nicht benötigt, wird der Restboden fachgerecht entsorgt.“

Hierzu wird darauf hingewiesen, dass die Verwertung von Bodenmaterial/Erdaushub auf Ackerflächen mit hohem Ertragspotential (> 60 Bodenpunkte) ausgeschlossen ist.

5. Da es sich bei den betroffenen Flächen hauptsächlich um landwirtschaftlich genutzte Flächen handelt, sollte die zuständige Landwirtschaftsbehörde (Amt für den ländlichen Raum) am Verfahren beteiligt werden. Rekultivierungsmaßnahmen/Zwischenbewirtschaftung usw. sollten mit dem Amt für den ländlichen Raum abgestimmt werden.
6. Aufgrund der im Umweltgutachten beschriebenen möglicherweise im Vorhabensgebiet vorhandenen Bodendenkmäler wird vorgeschlagen, die zuständige Denkmalbehörde am Verfahren zu beteiligen.

Belange als kommunaler Gewässereigentümer

Der Trassenverlauf der Freileitung kreuzt die Fließgewässer Medenbach und Wickerbach. Die Aue und der bachbegleitende Gehölzsaum werden dabei in 30 bis 40 m Höhe von den Freileitungen überspannt.

Hinweis:

Aus kommunaler Sicht als Gewässereigentümer und Gewässerunterhaltungspflichtiger ist der Eingriff in den bachbegleitenden Gehölzsaum (notwendige Höhenbegrenzung durch die Leitung) soweit wie möglich zu minimieren. Die Gewässerabschnitte im Außenbereich unterliegen nicht der Regelpflege der Gewässerunterhaltung, sondern entwickeln sich im Rahmen der natürlichen Sukzession als naturbelassene Aue. Sollten Auswirkungen auf den Gehölzsaum unvermeidbar sein, sind im Rahmen der Planung und im Vorfeld der Ausführung mit dem Umweltamt/Kommunale Gewässerunterhaltung und Unterer Natur-schutzbehörde die erforderlichen Trassenbreiten zu bestimmen und Anforderungen an ein

Konzept zum Umgang mit dem gewässerbegleitenden Baumbewuchs festzulegen. Die Kosten für die Gehölzpflege im Zuge des Trassenneubaus und der Trassenfreihaltung hinsichtlich der erforderlichen Mindestabstände der Leitungen zu den Bäumen sind vom Leitungsbetreiber zu übernehmen.

Umwelttechnische Belange

Der geplante Trassenverlauf der 110-kV Hochspannungsfreileitung quert keine Altablagerung oder Altstandort. Insofern sind Belange des nachsorgenden Bodenschutzes nicht zu berücksichtigen.

Belange des Fachbereiches Umweltprüfung

Anhang 1 Erläuterungsbericht Kapitel 3.5 Vorzugsvariante - Freileitungstrasse

Gemäß § 43 h EnWG sind „Hochspannungsleitungen auf neuen Trassen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder weniger [...] als Erdkabel auszuführen, soweit die Gesamtkosten für Errichtung und Betrieb des Erdkabels die Gesamtkosten der technisch vergleichbaren Freileitung den Faktor 2,75 nicht überschreiten und naturschutzfachliche Belange nicht entgegenstehen; die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde kann auf Antrag des Vorhabenträgers die Errichtung als Freileitung zulassen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen“.

Somit ist deutlich darzulegen, inwieweit das öffentliche Interesse und somit der Schutz von Natur und Umwelt dem Bau einer Hochspannungsleitung nicht entgegenstehen. Dies wurde in den Kapiteln des Anhangs 1 Erläuterungsbericht sowie in Anhang 9 Umweltstudie nicht ausführlich genug beleuchtet. Es ist ein schutzgutbezogener Variantenvergleich durchzuführen, in welchem die einzelnen Schutzgüter nach UVPG ausführlich für jede Variante beleuchtet werden. Für eine bessere Übersicht empfehlen wir schlussendlich eine Tabellenübersicht mit den Beurteilungskriterien für den Variantenvergleich und die Zuordnung zu den jeweiligen Schutzgütern.

Anhang 1 Erläuterungsbericht Kapitel 3.6 Alternative 2 - Freileitungstrasse entlang der A66

„Diese Variante erzeugt aufgrund ihrer Länge von ca. 10 km deutlich größere Betroffenheiten sowie Kosten und stellt einen größeren Eingriff in die Umwelt dar.“

Es ist nicht ersichtlich, aus welchen Gründen sie einen größeren Eingriff in die Umwelt darstellt. Dies ist näher zu erläutern sowie auf die einzelnen Schutzgüter nach UVPG einzugehen.

Anhang 1 Erläuterungsbericht Kapitel 3.8 Alternative 4 - Vollständige Kabeltrasse

„Daher ist die Erdkabelvariante aus Sicht der Vorhabenträgerin technisch aufwendiger, teurer, deutlich schlechter skalierbar und der Eingriff in die Umwelt um ein Vielfaches größer.“

Es ist näher auszuführen und zu erläutern, weshalb der Eingriff um ein Vielfaches größer ist. Dabei ist auf die einzelnen Schutzgüter nach UVPG einzugehen und der Eingriff näher zu erläutern.

Anhang 1 Erläuterungsbericht Kapitel 3.9 Teilalternative 1.1 - Umgehung der Waldbetroffenheit im Abschnitt Mast 0002 - Mast 0003

„Damit stellt aus Sicht der Vorhabenträgerin diese Teilalternative keine Verbesserung im Sinne des Umweltschutzes dar.“

Die Teilalternative sowie dessen Eingriffe in die Schutzgüter sind nicht klar herausgearbeitet worden. Es ist detailliert herauszuarbeiten, wie die Aussage getroffen werden kann, dass dies keine Verbesserung im Sinne des Umweltschutzes darstellt. Des Weiteren ist es zu prüfen, inwieweit eine andere umweltverträglichere Variante für die Umgehung der Waldbetroffenheit möglich ist.

Anhang 1 Erläuterungsbericht Kapitel 3.10 Alternative 5 - Vorzeitige Herstellung der Verbindung 4 (Pkt. Mechthildshausen - SA Wiesbaden-Ost) und Ausbau der Verbindung SA Wiesbaden-Ost nach UA Bierstadt

„Daher erzeugt diese Maßnahme eine unverhältnismäßig höhere Betroffenheit von Umweltschutzziele als die zur Genehmigung vorgelegte Planunterlage.“

Dies ist näher auszuführen.

Anhang 1 Erläuterungsbericht Kapitel 5.2.2 Fundamente

Wir bitten zu prüfen und aufzuführen, welche Auswirkungen die unterschiedlichen Fundamentarten auf das Schutzgut „Boden“ besitzen.

4. Liegenschaften

Aufgrund der vorgelegten Unterlagen wurde festgestellt, dass vier Grundstücke des Liegenschaftsamtes von der anstehenden Maßnahme betroffen sind.

Durch die projizierte Lage des Mastes Nummer 5 ist eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Grundstückes in der Gemarkung Igstadt, Flur 10, Flurstück 12 so nicht mehr möglich. Eine daraus resultierende Folge für das Liegenschaftsamt wären die zukünftig entfallenden Einnahmen.

Aus den vorgenannten Gründen kann das Liegenschaftsamt der auf Ihrem Grundstück in Anspruch zu nehmenden Maßnahme so nicht zustimmen.

5. Forsten

Wie bereits in der Stellungnahme zum Scopingverfahren erwähnt, handelt es sich in den angegebenen Flächen für Überspannung und Maststandort in der Gemarkung Medenbach Flur 7 um Wald (§ 2 Abs. 1 BWaldG, § 2 Abs. 1 HWaldG).

Neben der nötigen behördlichen Genehmigung (§ 9 Abs. 1 BWaldG, § 12 Abs. 2 HWaldG) zur temporären wie dauerhaften Umwandlung von Wald, sind folgende Aspekte mit zu berücksichtigen.

- Die dem Waldbesitzer temporär und dauerhaften entzogenen Flächen sind zu entschädigen.
- Vorbehaltlich des Bestandes des vorliegenden Profilplanes vom 30.03.2022 für die Maststandorte 3063_0002 bis 3603_0003 ist ein Hiebsunreifeverlust innerhalb des Sicherungstreifens zu berücksichtigen. Dies ist bedingt durch die darin angegebene Überspannungshöhe und damit einher gehende Wuchshöhenbegrenzung des unter-

stehenden Bestandes bzw. einzelner Bäume, mit daraus resultierender Köpfung bzw. Entnahme.

- Bei einer nachträglichen Änderung des Profilplanes und/oder der Maststandorte und einer daraus folgenden weitergehenden Freistellung des Sicherungstreifens sind auftretende Randschäden zu berücksichtigen.
- Im Bereich des Mastenstandortes treten Bewirtschaftungerschwernisse im Zuge der künftigen Pflege des Waldbestandes, insbesondere bei der Fällung von Bäumen auf, welche auszugleichen sind.
- Eine anstehende Kompensation durch Eingriff/Ausgleichsregelung ist u.U. in der Südspitze der Waldabteilung anzustreben.
- Eine baubiologische Begleitplanung ist durch die in der UVP erwähnten vorkommenden Arten vorzuschreiben.

6. Landwirtschaft

- Zu dem o. g. Bauvorhaben gibt das Grünflächenamt für die Landwirtschaft - als am stärksten betroffene Berufsgruppe - folgende Stellungnahme ab.

Die Masten 3 - 11 stehen im Bereich landwirtschaftlich genutzter Flächen (Acker, Grünland, Obstanbau).

Alle Standorte werden seitens der Landwirtschaft abgelehnt und eine unterirdische Verlegung priorisiert.

Begründung:

Die Pfosten stellen bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlich genutzten Flächen dauerhaft eine enorme Unfallgefahr dar. Landwirtschaftliche Maschinen und Geräte haben Arbeitsbreiten von bis zu 36m (Tendenz steigend), diese lassen sich nur mit größter Vorsicht um die Masten herumrangieren. Aus umweltrechtlichen Gründen ist das Ausbringen von Pflanzenschutz- und Düngemitteln im Bereich der Standfläche der Masten verboten.

Das Umfahren führt dauerhaft zu einer höheren Arbeitsbelastung/ -Aufwand.

Bei Bodenbearbeitungsmaßnahmen sind die Pfosten bei allen Arbeitsgängen zu umfahren auch dies führt neben einem höherem Unfallrisiko zu einem erheblichem Mehraufwand beim Bewirtschaften der an die Masten angrenzenden Flächen.

Der Luftraum über den landwirtschaftlich genutzten Flächen wird uneingeschränkt benötigt. Das heißt, dass über den benachbarten oder gegenüberliegenden Flächen beispielsweise beim Wenden auf dem Weg dieser „freie Luftraum“ zur Verfügung stehen muss. Dies ist im Bereich der Masten unmöglich. Ein deutlich höherer Aufwand und hierdurch höhere Kosten sind dauerhaft auszugleichen.

Masten, die in den landwirtschaftlichen Flächen stehen, behindern bei allen Bodenbearbeitungs-, Dünge- und Pflanzenschutzmaßnahmen aber auch bei der Ernte massiv bei der Bewirtschaftung der Flächen. Hier können unter Umständen bis zu 18 Arbeitsgänge und mehr pro Jahr je Kultur anfallen.

- Unabhängig einer ober- oder unterirdischen Verlegung dürfen erforderliche Kompensationsmaßnahmen nicht zulasten der landwirtschaftlichen Nutzfläche gehen. Maßnahmen im Wald, an Gewässern oder der Ankauf von Biotopwertpunkten von bereits umgesetzten Maßnahmen werden hier ausdrücklich gefordert.

- Entschädigungen hinsichtlich Bewirtschaftungerschwernissen, Ernteauffällen, Einschränkungen (Stichwort: beschränkt persönliche Dienstbarkeiten für Schutzstreifen) sind dauerhaft zu gewähren.
- Temporäre Einschränkungen
Bei den von den Pfosten direkt betroffenen Flächen als auch die im Umfeld der Baumaßnahmen befindlichen landwirtschaftlichen Flächen ist der Mehraufwand bei der Erreichbarkeit und der Bewirtschaftung auszugleichen. Die geplanten Vermeidungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sind festzulegen.
- Bei Drainageleitungen muss sichergestellt sein, dass nach Abschluss aller Arbeiten deren Funktion uneingeschränkt und dauerhaft gegeben ist. Beschädigte Leitungen sind wieder herzustellen.

7. Denkmalschutz (Baudenkmäler)

Aus Sicht der Unteren Denkmalschutzbehörde bestehen keine Bedenken gegen den möglichen Trassenverlauf gemäß den vorliegenden Übersichtsplänen. Ausgewiesene Baudenkmäler gemäß § 2 Absatz 1 und 3 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) liegen nicht im Untersuchungsgebiet. Bezüglich der im Untersuchungsgebiet liegenden archäologischen Fundstellen und Bodendenkmäler (§ 2 Absatz 2 HDSchG) erfolgt eine gesonderte Stellungnahme durch das Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung hessenARCHÄOLOGIE.

8. Verkehr

Gegen die Durchführung Hochspannungsfreileitungstrasse bestehen seitens des Tiefbau- und Vermessungsamts keinerlei Einwände.

Die geplante Trasse (Kabelanlage und Freileitung) tangiert das bestehende Radwegenetz an verschiedenen Stellen. Im Rahmen der Bauausführung ist in Abstimmung mit dem Tiefbau- und Vermessungsamt eine Radverkehrsumleitung einzurichten.

Während der Bauzeit sind die Verkehrsbeziehungen für den Radverkehr offen zu halten und im Falle von Sperrungen einer Verbindung durch Umleitungsbeschilderung zu kennzeichnen. Der Bauablauf ist so zu takten, dass nicht alle möglichen Radverkehrsverbindungen zeitgleich gesperrt sind. Mögliche Radrouten können der digitalen Radverkehrskarte (<https://geoportal.wiesbaden.de/kartenwerk/application/rad>) entnommen werden. Die bauzeitliche Verkehrsumlegung für den Radverkehr ist mit dem Tiefbau- und Vermessungsamt, Radverkehrsplanung (radverkehr@wiesbaden.de), abzustimmen. Die Sauberkeit und die Befahrbarkeit der Verkehrswege sind für den Radverkehr während der Baumaßnahme sicherzustellen.

Nach Fertigstellung der Maßnahme sind die Straßen und Wegeflächen in ihren ursprünglichen Zustand wieder herzustellen.

August 2022

Ergänzend haben die Ortsbeiräte folgende inhaltliche Stellungnahmen beschlossen:

Ortsbeirat Medenbach

Der Ortsbeirat befürwortet den Bau einer 110-kV Hochspannungsleitung durch Medenbacher Gemarkung, um die Energieversorgungssicherheit Wiesbadens für die nächsten Jahre zu sichern.

Der Ortsbeirat lehnt die von der Syna vorgeschlagene Vorzugsvariante in Form einer Freileitungstrasse ab und fordert die Umsetzung der Maßnahme als Erdkabel.

Begründung:

Im Zuge des laufenden Planfeststellungsverfahrens reichte die Syna als Vorhabenträgerin einen umfangreichen Erläuterungsbericht inklusive eines erforderlichen Umweltgutachtens ein. Sowohl der Erläuterungsbericht wie auch das Umweltgutachten weisen jedoch erhebliche Prüfungslücken und Defizite in der Bewertung auf. Anregungen des Ortsbeirates wurden nicht oder nicht vollständig aufgenommen.

Entsorgung:

Es wurden erforderliche Planauskünfte bezüglich des Kreuzens einer Druckleitung durch die favorisierte Freileitung bei den ELW nicht eingeholt. Eine Konfliktfreiheit diesbezüglich steht noch nicht fest.

Umwelt:

Im sensiblen Umweltbereich sieht der Ortsbeirat erhebliche Defizite der von der Syna eingereichten Unterlagen.

So wurden landschaftsplanerische Belange nicht ausreichend berücksichtigt. Eingriffe in das Schutzgut Landschaft können nicht im Plangebiet kompensiert werden. Diese soll ausschließlich durch finanzielle Ausgleichs erfolgen.

Der Ortsbeirat wies in mehreren Stellungnahmen immer wieder darauf hin, dass sensible Biotope umgangen werden müssen, um Eingriffe so gering wie möglich zu halten. Die durch die Syna angedachte Überspannung führt zu Aufwuchsbeschränkungen der dortigen Bäume und würden dieses schützenswerte Gebiet somit erheblich beeinträchtigen. Es ist ebenfalls nicht ausreichend detailliert dargelegt worden, inwieweit die zwischen Mast 2 und Mast 3 stehenden drei Höhlenbäume entnommen oder erhalten werden können. Dies ist zum Schutz von Fledermaus und höhlenbrütenden Vögeln jedoch von Bedeutung.

Auch die Prüfung von Vogelarten hinsichtlich ihres Schutz- bzw. Gefährdungsstatus erfolgte nicht ausreichend vertiefend. So fehlt dies für den Pirol und auch für den Milan findet sich dies nicht in den Unterlagen wieder.

Durch den geplanten Bau einer Freileitung durch die Syna erfolgt eine Abweichung von dem in § 43 h EnWG festgeschriebenen Grundsatz, dass Hochspannungsleitungen auf neuen Trassen mit einer Nennspannung von 110-kV oder weniger als Erdkabel auszuführen sind, soweit die Gesamtkosten der technisch vergleichbaren Freileitung den Faktor 2,75 nicht überschreiten und naturschutzrechtliche Belange nicht entgegenstehen. Dies wurde, wie vorab dargelegt, bislang nicht ausführlich und umfassend genug beschrieben. Der einzige durch die Syna eingebrachte Vorschlag für eine Erdverkabelung betraf eine Strecke, welche

in unmittelbarer Nähe zur Wohnbebauung liegen würde und somit nicht genehmigungsfähig gewesen wäre. Alternative Routen wurden nicht dargelegt.

Das Umweltamt empfiehlt hierzu eine tabellarische Übersicht mit Beurteilungskriterien für den Variantenvergleich und der Zuordnung zu den jeweiligen Schutzgütern. Eine solche Tabelle liegt ebenfalls nicht vor.

Eine dezidierte Darstellung, aus welchen Gründen eine Erdverkabelung im Vergleich zur Freileitung den größeren Eingriff in die Umwelt darstellt, erfolgte nicht. Es wurde lediglich allgemein ausgeführt, dass die Erdkabelvariante aus Sicht der Vorhabenträgerin technisch aufwendiger, teurer, deutlich schlechter skalierbar und der Eingriff in die Umwelt um ein Vielfaches größer sei.

Landwirtschaft:

Die Landwirtschaft lehnt alle vorgesehenen Maststandorte ab und spricht sich für eine Erdverkabelung aus.

Als Gründe werden die Unfallgefahr, fehlende Möglichkeiten des Ausbringens von Pflanzenschutz- und Düngemitteln im Bereich der Masten sowie eine höhere Arbeitsbelastung durch Umfahren der Masten, angeführt.

Ortsbeiräte Igstadt, Bierstadt, Kloppenheim

Wir sehen in der geplanten Freileitung einen Eingriff, der nicht nur das Landschaftsschutzgebiet zerschneiden würde, sondern für die Menschen in den östlichen Vororten auch als erheblichen Verlust an Lebensqualität in ihrer Heimat empfunden wird. Eine Fortsetzung der Erdverkabelung, die bereits zwischen Wiesbaden-Bierstadt und Wiesbaden-Kloppenheim in Planung ist, wird als Variante für die Gesamttrasse befürwortet.

Die Errichtung von 12 Strommasten mit einer Höhe von bis zu 46 Metern bedeutet einen erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild, in die Naherholungsfunktion am Taunusrand, verletzt den Schutzstatus des Landschaftsschutzgebietes und stört nachhaltig bzw. dauerhaft die noch weitgehend intakte Kulturlandschaft im Osten der Landeshauptstadt Wiesbaden. Weiterhin sehen wir ein erhebliches Risiko für die Sicherheit des Bahnverkehrs, weil ein Strommast in unmittelbarer Nähe zur Bahntrasse in einem Rutschhang geplant ist.

1. Einwendung gegen den Ausschluss der Planfeststellung für die gesamte Stromtrasse von Wiesbaden-Bierstadt bis Wiesbaden-Breckenheim

Es ist nicht nachvollziehbar, warum nicht die gesamte Stromtrasse von Bierstadt bis Breckenheim in das Verfahren einbezogen wurde. Dies steht im Widerspruch zu den weiteren im Planfeststellungsverfahren betrachteten Planungsalternativen, die die gesamte Trasse vom Anfangs- bis Endpunkt berücksichtigen. Die Erdverkabelung zwischen Wiesbaden-Bierstadt und Wiesbaden-Kloppenheim bleibt bei der Prüfung der Umweltverträglichkeit aus nicht nachvollziehbaren Gründen außen vor. Die Argumente, die im Planfeststellungsverfahren als Gründe gegen eine Erdverkabelung angesprochen werden, gelten größtenteils auch für den Abschnitt zwischen Bierstadt und Kloppenheim. Die zu betrachtenden Schutzgüter sind in beiden Teilabschnitten gleich: die Bodenverhältnisse, das Landschaftsbild, der Gewässerschutz, die Flora und Fauna und das Schutzgut Mensch. Selbst die im Planfeststellungsverfahren sehr kritisch betrachtete Unterdükerung des Wickerbach- und Medenbachtals wird beim Wäschbachtal bei Kloppenheim als Lösung akzeptiert. Die höheren Kosten pro Kilometer für eine

Erdverkabelung im Vergleich zu einer Freileitung mit Strommasten werden im Planfeststellungsverfahren als Hauptargument gegen eine Erdverkabelung angeführt. Im Widerspruch dazu hat sich der Planungsträger im Trassenabschnitt von Bierstadt nach Kloppenheim dennoch für die Erdverkabelung entschieden.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum die das Planfeststellungsverfahren führende Stelle die Erdverkabelung einer Teilstrecke als gesetzt sieht und aus dem Verfahren ausschließt. Aus unserer Sicht liegt hier ein erheblicher Verstoß gegen das Raumordnungsgesetz, gegen das Landesplanungsgesetz und den Gleichbehandlungsgrundsatz vor.

2. Einwendung gegen die Ablehnung der Lösungsmöglichkeit einer vollständigen Erdkabeltrasse (S. 58-59 des Umweltgutachtens)

Im Kapitel 4.3 des Umweltgutachtens wird auf den Seiten 58 bis 59 eine vollständige Erdkabeltrasse als Lösungsmöglichkeit betrachtet. Der Aussage, wonach eine Erdverkabelung deutlich stärkere Eingriffe in die ausgewiesenen Vorranggebiete „Regionaler Grünzug“ und „Natur und Landschaft“ sowie für „Landwirtschaft“ darstellen, ist zu widersprechen. Auch die Behauptung, wonach bei einer Erdverkabelung verschiedene ökologisch nachteilige Auswirkungen im Vergleich zur Freileitung die Folge sind, ist nicht nachvollziehbar. Eine Planung, die eine Erdverkabelung unter Feldwirtschaftswegen vorsieht und die Täler unterdückert, bedeutet einen deutlich geringeren Eingriff in Natur und Landschaft.

Das Schutzgut Boden ist bei der Erdkabelverlegung weniger stark betroffen als bei der Freileitung. Die Behauptung eines durchgängigen Bodeneingriffs bei der Erdverkabelung ist irreführend, da der Eingriff sich durch die Verlegung unter bestehende Wirtschaftswege deutlich reduzieren würde. Obwohl genau das bei der Erdverkabelung zwischen Bierstadt und Kloppenheim geplant ist, findet diese Art und Weise der Verlegung bei der Betrachtung der Trasse zwischen Kloppenheim und Breckenheim kaum Beachtung. Beim Bau der Masten hingegen entstehen unwiederbringliche Verluste wertvollen Ackerbodens, weil 10 von 12 Maststandorte auf Ackerflächen geplant sind. Nach Verlegen eines Erdkabels stellen sich die Bodenverhältnisse nach kurzer Zeit wieder ein, während der wertvolle Boden unter den Maststandorten dauerhaft für die Landwirtschaft verloren ist.

Der Behauptung, wonach vor allem landwirtschaftliche Flächen bei der Erdverkabelung in einem deutlich größeren Umfang beansprucht werden als die punktuelle Beanspruchung bei einer Freileitung, ist ebenfalls zu widersprechen. Wie die geplante Erdverkabelung zwischen Bierstadt und Kloppenheim zeigt, ist der Flächenverbrauch deutlich geringer, wenn das Erdkabel unter bestehenden Wirtschaftswegen verläuft. Bezüglich der Berechnung des Flächenverlustes unter den Masten sind widersprüchliche Angaben im Umweltgutachten zu finden. Im Kap. 3.3.2 auf S. 48 wird die beanspruchte Fläche im Vorranggebiet Landwirtschaft mit max. je 6 x 6 m für die Maststandorte angegeben. Auf S. 49, letzter Absatz, wird im gleichen Kapitel von 11 x 11 m überbauten Fundamentgröße je Mast gesprochen. Die Angabe 6 x 6 m ist falsch (siehe bautechnische Ausführung in Kap. 2.4 und Anhänge 4.1 und 4.2) und führt bei der Berechnung des Flächenverlustes zu einer deutlich geringeren Flächenangabe beanspruchten Bodens als dies tatsächlich der Fall ist. Statt 36 m² pro Maststandort ist mit einem Flächenverlust wertvollsten Ackerbodens von 121 m² je Maststandort auszugehen, also mehr als das Dreifache gegenüber den Angaben im Umweltbericht. Das Ergebnis des raumplanerischen Entscheides beruht auf einer fehlerhaften Berechnung. Durch den Bau der Masten kommt es zu einem raumbedeutsamen Verlust an landwirtschaftlichen Flächen. Es wird deshalb ein Verstoß gegen das Ziel Z10.1-10

des Raumordnungsplanes gesehen. Das Vorhaben ist mit dem Vorrang der landwirtschaftlichen Nutzung nicht vereinbar.

Der Eingriff in den Boden ist bei der Erdkabelvariante, entgegen der Aussage des Umweltgutachtens, nicht unverhältnismäßig. Zwar ist im Bereich des durchgängigen Kabelgrabens nach der Wiederverfüllung ein natürlicher Bodenaufbau nicht mehr vorhanden, aber das Bodengefüge regeneriert sich bei sachgemäßem Einbau der Bodenschichten nach wenigen Jahren entsprechend der ursprünglichen Horizontabfolge. Neben wissenschaftlichen Studien belegen auch die bereits in Ackerflächen befindlichen Leitungs- und Versorgungsstrassen, dass keine Ertragseinbußen zu verzeichnen sind. Bei einer Verlegung unter bestehenden Wegen würde ein Eingriff in den ungestörten Boden nur in kurzen Abschnitten außerhalb der Wege nötig sein. Im Bereich der Wege ist das natürliche Bodenprofil bereits gestört, versiegelt und verdichtet und fällt damit nicht mehr unter die Intension des vorsorgenden Bodenschutzes.

Das Argument auf S. 59, 2. Absatz, wonach sich mit dem Bau und Betrieb der Kabelanlage gravierende Auswirkungen auf Flora, Fauna, Hydrologie und Bodenstruktur gegenüber einer Freileitung ergeben, ist nicht nachvollziehbar. Das Unterqueren von Gewässern und Verkehrsinfrastruktur wird im Umweltbericht sehr kritisch gesehen, weil tiefer in den Boden bzw. das anstehende Ausgangsgestein eingegriffen werden muss und grundwasserführende Schichten beeinträchtigt werden könnten. Wenn es diese Auswirkungen tatsächlich gäbe, hätte dies auch zum Ausschluss des Erdkabels zwischen Bierstadt und Kloppenheim führen müssen, wo der Wäschbach und die Straße zwischen Kloppenheim und Igstadt über eine Länge von über 300 m unterdükert werden. Warum im Wickerbachtal und Medenbachtal eine Beeinträchtigung der grundwasserführenden Schichten durch die Erdkabelverlegung gesehen wird und im Wäschbachtal nicht, ist weder wissenschaftlich noch planungsrechtlich nachvollziehbar.

Auch die Aussage auf S. 59, wonach bei der Erdkabelvariante im Bereich der Fließgewässer in Feuchtbereiche mit dort vorhandenen grundwassergeprägten schutzwürdigen Böden eingegriffen wird, ist wissenschaftlich nicht nachvollziehbar. Eine Beeinträchtigung der natürlichen Grundwasserverhältnisse in den Talauen durch die Störung des Bodengefüges und einsetzende Drainagewirkungen besteht nicht, weil die Unterführung des Erdkabels in einer Tiefe stattfindet, die nicht mehr von einer Bodenbildung betroffen ist. Das Argument gegen die Erdkabelvariante, wonach der Schutzstreifen oberhalb der verlegten Erdkabel nicht bebaut werden darf und gehölzfrei bleiben muss (S. 59, 3. Absatz), ist bei einem Trassenverlauf unter Wirtschaftswegen und unter Ackerflächen genauso hinfällig wie der Hinweis, dass nach der Verlegung eine dauerhafte Schneise, in der natürlich ankommende Gehölze stets beseitigt werden müssen, entsteht.

Der Behauptung im Kapitel 4.7 „Fazit“ auf S. 69, wonach die Führung als vollständige Freileitung vergleichsweise die umweltverträglichste Variante ist, ist mit Hinweis auf die Ausführungen in unserer Stellungnahme (s.o.) zu widersprechen.

3. Einwendung gegen Aussagen zum Schutzgut Menschen

Nach § 1 Abs. 1 BNATSCHG sind „Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich [...] zu schützen [...].“

Die geplante Freileitung bedeutet einen erheblichen Eingriff in den Außenbereich der besiedelten Flächen, der von den Menschen der östlichen Wiesbadener Vororte für die Naherholung genutzt wird. Der Bau einer Freileitungstrasse mit bis zu 46 m hohen

Masten würde das Landschaftsbild zerschneiden und von den Betroffenen als erheblichen Verlust an Lebensqualität empfunden werden. Die Naherholungsmöglichkeiten im Ballungsraum Rhein-Main sind begrenzt. Das ungestörte Nutzen und das Naturerleben auf den Spazier-, Wander- und Radwegen wären durch die Freileitung nur eingeschränkt möglich.

Große Bedeutung für die Naherholung haben die Ortsränder von Kloppenheim und Igstadt und die Täler des Meden-, Wicker- und Wäschbachs. Wie im Umweltbericht dargestellt, ist als hervorstechendes Gebiet mit hoher Erholungsfunktion und Bedeutung der Schutzwald „Wiesbadener Stadtwald“, der insbesondere für die Feierabend- und Wochenenderholung der Wiesbadener Bevölkerung regional von Bedeutung ist, zu nennen. Der Stadtwald erstreckt sich entlang des Wickerbachs, nördlich von Mast Nr. 7. Daneben führen mehrere Rad- und Wanderwege durch das Plangebiet. Sowohl Bedeutung als auch Empfindlichkeit werden im Gutachten mit hoch bewertet. Es ist nicht nachvollziehbar, dass im Fazit die nachteiligen Umweltauswirkungen der Freileitung auf das Schutzgut Menschen als gering betrachtet werden.

4. Einwendung gegen Aussagen zum Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Durch den Neubau von 12 Masten kommt auf der Mastfläche zu punktuellen Versiegelungen sowie dauerhaften Änderung von Biotopstrukturen. Durch den Neubau der Freileitung wird insbesondere der Lebensraum der Feldlerche negativ beeinflusst. Wie im Umweltbericht dargestellt, verändert sich die Habitatstruktur durch die Strommasten und Leiterseile. Die Vögel meiden leitungsnahe Flächen, was nach unserer Auffassung durch die Anlage von Buntbrachestreifen auf Ackerflächen nicht ausgeglichen werden kann.

5. Einwendung gegen Aussagen zum Schutzgut Fläche

Die mit dem Neubau der Masten einhergehenden dauerhafte Flächeninanspruchnahme im Bereich der Maststandorte führen zu erheblichen Umweltauswirkungen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie Waldflächen. Darüber hinaus sind durch anlagebedingte dauerhafte Flächeninanspruchnahme der Masten Beschränkungen für die ackerbauliche Nutzung zu erwarten, was sich sowohl auf den verminderten Ertrag wie auch auf den Einsatz landwirtschaftlicher Geräte bezieht.

6. Einwendung gegen Aussagen zum Schutzgut Boden

In der vorgelegten Alternativplanung eines Erdkabels wurde die zwischen Bierstadt und Kloppenheim bereits vorgesehene Verlegung unter bereits bestehenden Feldwirtschaftswegen nicht verfolgt. Entsprechend treffen die im Umweltbericht auf den Seiten 111-121 vorgetragene Argumente einer erheblichen Beeinträchtigung auf die Böden bei der Verlegung eines Erdkabels nicht zu bzw. würden nur kurze Abschnitte im Verbreitungsgebiet ungestörter Böden betreffen.

In den Planunterlagen wird davon gesprochen, dass eine Erdverkabelung einen deutlichen negativen Eingriff in den Boden darstellt. Worauf unzureichend eingegangen wird, ist eine mögliche Trassenführung des Erdkabels unter bestehenden Feldwirtschaftswegen, vergleichbar der Planung zwischen Bierstadt und Kloppenheim. Ein Erdkabel, das unter bestehenden Wegen verbaut wird, hat einen deutlich geringeren Flächenverbrauch an wertvollem Boden als bei den Maststandorten, die bis auf wenige Ausnahmen alle in ertragreichen Ackerböden geplant sind.

Durch die Fundamente der Masten kommt es zu einer dauerhaften Bodenversiegelung,

welche zu einem Verlust der natürlichen Bodenfunktionen führt. Erdkabel in der vorgesehenen Tiefe haben keinen Einfluss auf die Ertragsfähigkeit des Bodens, wenn dieser wieder nach dem Aushub schichtweise in umgekehrter Reihenfolge eingebaut wird. Die bodenphysikalischen Eigenschaften stellen sich nach wenigen Jahren wieder ein. Im Gegensatz dazu gehen viele Quadratmeter Boden durch den Bau der Masten als wertvolle Ackerfläche dauerhaft verloren. Bei einer Erdverkabelung wird der Boden wieder lagenweise eingebaut, so dass die Bodeneigenschaften und damit der Ertrag annähernd die gleichen Werte wie vor dem Eingriff erreichen. Die Böden an den geplanten Maststandorten der Ackerflächen gehören zu den fruchtbarsten Böden im Rhein-Main-Gebiet. Ackerzahl, nutzbare Feldkapazität und Ertragspotenzial liegen deutlich über dem hessenweiten Durchschnitt. Ein Verlust dieses wertvollen Ackerbodens durch den Bau von Masten ist im Hinblick auf Nachhaltigkeit und Versorgung mit Grundnahrungsmitteln unbedingt zu vermeiden.

Die Fachkompetenz des Ingenieurbüros zum Thema Schutzgut Boden wird in Zweifel gezogen. Die Aussage auf S. 215 „An den geplanten Maststandorten Nr. 5 und 8 - 11 liegen Bodenarten (Pararendzina und Pseudogleye und Parabraunerde-Pseudogleye mit Haftpseudogleyen) vor, die eine potenziell hohe Gefährdung gegenüber Wassererosion aufweisen“ ist fachlich falsch. Bei Pararendzina, Pseudogleye, Parabraunerde-Pseudogleye und Haftpseudogleye handelt es sich um Bodentypen und nicht um Bodenarten. Bodenarten beschreiben die Korngrößenzusammensetzung des Bodens und nicht ihre Genese.

Wie im Umweltbericht dargelegt, verbleiben beim Bau der Errichtung einer Freileitungstrasse bau- und anlagebedingt voraussichtlich erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden. Diese wären bei einer Verlegung als Erdkabel deutlich reduziert.

7. Einwendung gegen Aussagen zum Schutzgut Landschaft

Die Schutzgüter Landschaftsbild und Menschen sind für das Planvorhaben besonders relevant. In den Planunterlagen wird dargelegt, dass das Plangebiet in einem Landschaftsschutzgebiet von großer Bedeutung liegt. Die Talauen sind von sehr großer Bedeutung. Entsprechend wurden im Raumordnungsplan Vorranggebiete für Natur und Landschaft ausgewiesen. Die geplante Freileitung verläuft vollständig durch die Zone II des Landschaftsschutzgebietes (LSG) der „Stadt Wiesbaden“. Die Freileitungsabschnitte zwischen den Masten Nr. 2-3, Nr. 6-7 und Nr. 10-11 führen zudem durch die Schutzzone I des LSG. Es liegt somit Verstöße gegen den Raumordnungsplan und gegen die Verbote in Schutzgebieten vor. Eine Genehmigung kann zwar nach § 6 der SG-VO von der zuständigen Behörde erteilt werden, aber nur dann, wenn die geplante Maßnahme den Charakter des Gebietes nicht verändert, das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt, dem jeweiligen Schutzzweck nicht zuwiderläuft oder überwiegende Gründe des Allgemeinwohls die Erteilung der Genehmigung erfordern. Da diese Gründe bei Bau einer Freileitung zutreffen, ist die Errichtung von Masten im Schutzgebiet nach unserer Auffassung nicht genehmigungsfähig.

Die größten Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Landschaft resultieren aus der Raumwirkung der Masten inkl. Leiterseile und Erdseile des geplanten Neubaus und somit der Veränderung des Landschaftsbildes. Die Landschaft ist vielfältig einsehbar, was zu einer deutlichen Fernwirkung der 110 kV-Freileitung führt. In alle Richtungen ist die Freileitung weithin wahrnehmbar. Ein Eingriff in das Landschaftsschutzgebiet durch die Errichtung von Strommasten kann nicht an anderer Stelle kompensiert werden. Der

Eingriff soll durch eine Ersatzgeldzahlung ausgeglichen werden. Diese Kompensation ist nicht zu akzeptieren, da sie den erheblichen Eingriff in das Landschaftsschutzgebiet nicht ausgleichen kann.

Im Umweltgutachten fehlen die Darstellung und Dokumentation der hervorgehobenen Bedeutung des Landschaftsschutzgebietes für die Region und für das gesamte Stadtgebiet von Wiesbaden. Der Wiesbadener Osten mit Wäschbach-, Wickerbach- und Medenbachtal sind noch weitgehend intakte Landschaften mit sehr hohem Erholungswert. Das reizvolle Nebeneinander von ackerbaulich geprägten Rücken und idyllischen Tälern der Taunusbäche in einer gewachsenen Kulturlandschaft ist unbedingt zu erhalten. Eine Verletzung des Schutzstatus des Landschaftsschutzgebietes ist weder rechtlich noch umweltökologisch zu akzeptieren.

8. Einwendung gegen Aussagen zum Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Durch die Freileitung kommt es zu einer Beeinflussung des Kulturdenkmals „Alte Ziegelei“. Die auf S. 267 des Umweltgutachtens aufgestellte Behauptung „Die ehemalige Ziegelei (921975) befindet sich zwar am Ortsrand von Wiesbaden-Igstadt, ist jedoch zu allen Seiten durch hohe Gehölze umgeben, sodass es zu keiner wesentliche Beeinträchtigung der Sichtbeziehungen kommt“ ist falsch. Sowohl der Schornstein wie auch die ehemaligen Werksgebäude der Ziegelei sind weithin sichtbare Landmarken und prägen neben dem Wasserturm und der evangelischen Kirche die Silhouette von Igstadt. Durch die Freileitung würde nicht nur das Kulturdenkmal selbst sondern auch ein wesentliches Element der Kulturlandschaft dauerhaft gestört.

Wie auf S. 268 des Gutachtens ausgeführt, werden bei dem Bau einer Freileitung negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter nicht zu vermeiden sein. Erhebliche Beeinträchtigungen können somit nicht sicher ausgeschlossen werden. Sechs Bodendenkmäler bzw. archäologischen Fundstellen liegen im Bereich von Mastgründungen. Da erhebliche Umweltauswirkungen aufgrund der Ausdehnungsbereiche nicht sicher ausgeschlossen werden können, sind entsprechende Genehmigungen nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 HDSCHG erforderlich.

9. Fehlende Berücksichtigung der Standsicherheitsrisiken durch die geologischen Verhältnisse

Die geologischen Verhältnisse im Trassenverlauf wurden bei der Planung nicht ausreichend berücksichtigt. In der geologischen Karte von Wiesbaden (GK 25 5915 Blatt Wiesbaden) ist dokumentiert, dass sich der Hang zwischen Igstadt und Kloppenheim aus tertiären Mergeln aufbaut (Cyrenenmergel bzw. Sulzheim-Formation) und durch Rutschungen charakterisiert ist. Dies betrifft insbesondere den Standort des geplanten 46 m hohen Mastes am Bahnwärterhäuschen (Maststandort 11). Rutschungen in diesem Bereich sind auch der Grund, warum die Bahntrasse zwischen Bahnwärterhäuschen und dem Bahnhof Igstadt noch vor ihrer Eröffnung im 19. Jahrhundert nach Osten verlegt werden musste. Der Bau eines 46 m hohen Mastes mit entsprechender Auflast ist trotz dieser Problematik an diesem Standort geplant, um hier die Bahntrasse mit der Freileitung zu überbrücken.

Weitere negative Faktoren neben der sehr hohen Auflast ist der exponierte Standort des Mastes am Hang westlich der Bahnlinie, der bei Stürmen aus westlicher Richtung starken Windböen besonders ausgesetzt ist. Mögliche anhaltende Bewegungen im Rutschhang lassen nicht völlig ausschließen, dass der geplante Mast umstürzen und auf die

Bahngleise fallen könnte.

Weiterhin weisen geologische Karten bei diesem Standort auf die unmittelbare Nähe zu einer tektonischen Störung hin, die die jüngeren tertiären Gesteine des Mainzer Beckens von paläozoischen Gesteinen des Vordertaunus trennt. Ähnliche Verhältnisse sind auch am geplanten Maststandort 6 zu erwarten.

In diesem Zusammenhang sind auch die Kosten für die Errichtung der Masten neu zu bewerten. Die Gründung der Strommasten in sensiblen Bereichen mit Standsicherheitsproblemen in Rutschhängen führen zu deutlich höheren Kosten, die in den vorgelegten Unterlagen des Planungsträgers unberücksichtigt bleiben. Unabhängig davon, kann trotz Einsatz aller technischen Möglichkeiten ein Restrisiko für ein Umstürzen des Mastes nicht ausgeschlossen werden.

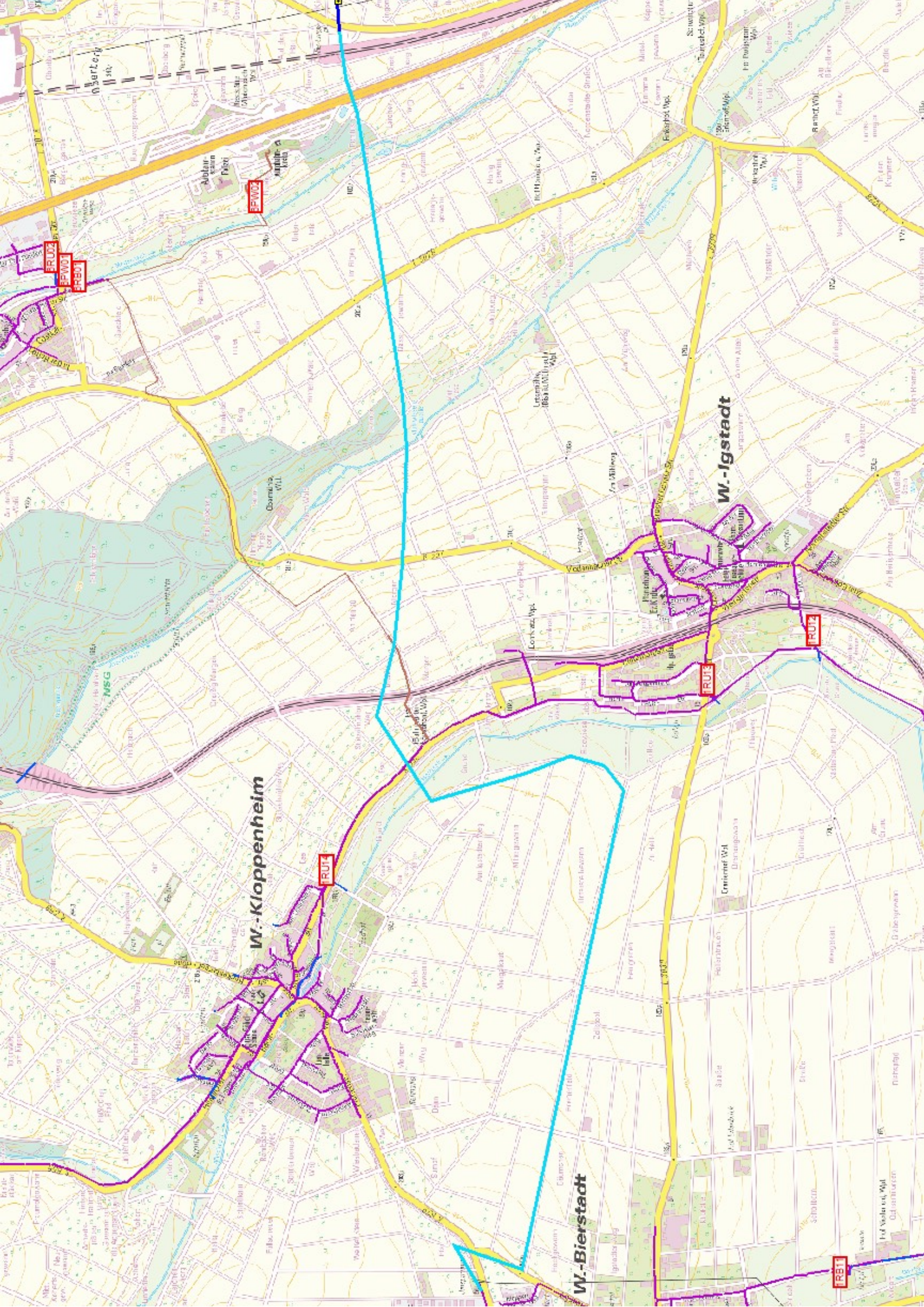
*Quellenhinweis: Dr. Michael Weidenfeller, Heimat- und Geschichtsverein Igstadt e.V.

Ortsbeirat Kloppenheim

Zusätzlich hat der Ortsbeirat Kloppenheim um Ergänzung der Stellungnahme gebeten:

Wir bitten das Regierungspräsidium Darmstadt, sich die unter Punkt 3.1 des Anhangs 1 "Erläuterungsbericht" der Syna GmbH kurz dargestellte Ausgangslage vom Antragsteller ausführlicher erläutern zu lassen und gewissenhaft zu prüfen.

September 2022



W.-Kloppenheim

W.-Igstadt

W.-Bierstadt

BRU02

BRU01

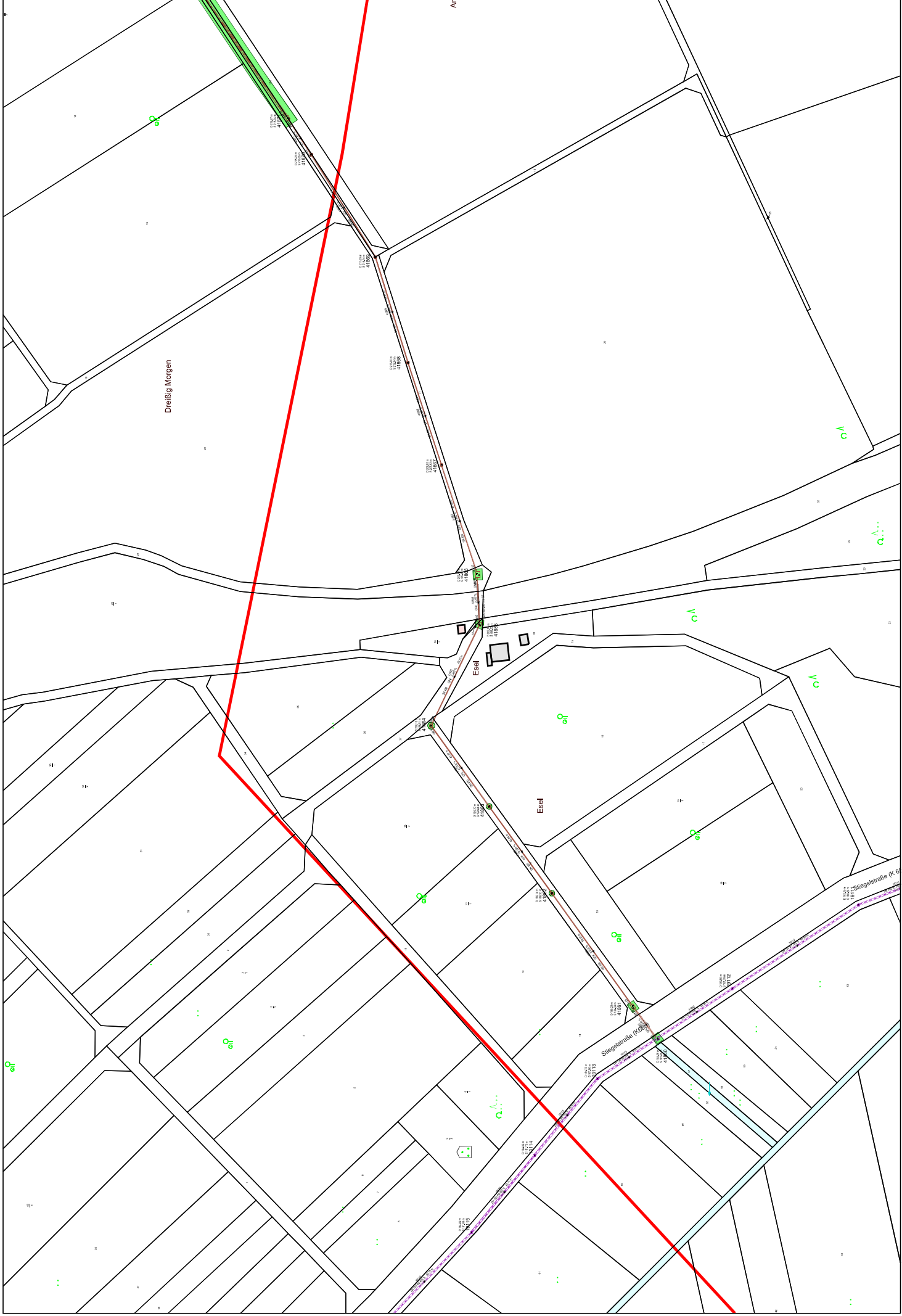
BRU03

BRU04

BRU05

BRU06

BRU07



Angaben zur Lage und Höhe der Abwasseranlagen und Grundwasserwasserstände sind nur nachrichtlich, ohne Garantie auf Vollständigkeit und Richtigkeit.

Maßstab 1:1000

Kanalinformationssystem
 zur Erfassung der Abwasseranlagen
 mit
 Schließung erfolgt mit
 Abschluss der Ersterfassung
 Kartengrundlage: Vriesbaden

